

Lesefassung

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Radolfzell

Hinweis – eingearbeitet sind:

1. Änderung der Satzung beschlossen im Gemeinderat am 22.10.2024 – in Kraft getreten am 01.01.2025 (Änderung des Gebührenverzeichnisses zu § 5 Abs. 3).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 27. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Radolfzell betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen gilt die Kindergartenordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 KiTaG sind Einrichtungen mit den folgenden Betriebsformen:
 1. Regelgruppen mit maximal 35 Betreuungsstunden wöchentlich am Vor- und Nachmittag
 2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit maximal 35 Betreuungsstunden (zusammenhängende Betreuungszeit) wöchentlich
 3. Gruppen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Ü3) mit durchgehender Ganztagsbetreuung mit maximal 45 Betreuungsstunden wöchentlich
 4. Krippengruppen mit maximal 45 Betreuungsstunden wöchentlich
 5. Altersgemischte Gruppen mit Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr mit maximal 45 Betreuungsstunden wöchentlich (U3) sowie Kinder mit maximal 35 Betreuungsstunden wöchentlich (Ü3).
- (2) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis in den Kindertageseinrichtungen beginnt am Aufnahmetermin. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Sorgeberechtigten
- Name und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
- Gewünschte Betreuungszeiten des Kindes in der Einrichtung
- Gewünschter Aufnahmetermin

Im Hinblick auf die Aufnahme erlässt die Stadt Radolfzell einen Zulassungsbescheid. In dem Zulassungsbescheid wird auch der Aufnahmetermin angegeben.

- (2) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt, Wegzug aus Radolfzell, die wiederholte und beharrliche Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten oder wenn die Förderung des Kindes in der Einrichtung nicht geleistet werden oder das Verhalten des Kindes in der Einrichtung nicht verantwortet werden kann und sich eine Verbesserung der Situation nicht durch die Zusammenarbeit mit dem/den Sorgeberechtigten herbeiführen lässt.
Der Widerruf des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter einer Wahrung von 4 Wochen anzukündigen. Der/die Sorgeberechtigten sind innerhalb dieser Frist anzuhören.
- (3) Das Benutzungsverhältnis der Kindertageseinrichtungen endet durch die Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Wechselt das Kind in die Schule, endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Beginn der Sommerferien, die der Einschulung vorausgehen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Radolfzell Benutzungsgebühren. Verpflegungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt zum Anfang des Monats, in den der Aufnahmetag fällt. Bei einem Aufnahmetag nach dem 15. des jeweiligen Monats ermäßigt sich der Gebührensatz für diesen Monat gem. § 5 Abs. 3 auf 50 von Hundert.
- (4) Die Gebührenpflicht endet bei Widerruf des Zulassungsbescheids nach § 3 Abs. 2 mit Eintritt der Bestandskraft des Widerrufsbescheids und bei Abmeldung des Kindes nach § 3 Abs. 3 mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird. Bei Schulanfängern endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31.07. des Einschulungsjahres.
- (5) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen wird für 11 Monate erhoben. Der August ist gebührenfrei.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind auch während der vorübergehenden Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten der Kinder zu entrichten.
- (7) Wird die Zulassung zu einer Kindertageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3 der Kindergartenordnung zeitlich eingeschränkt, können die Benutzungsgebühren im Einzelfall auf Antrag der/des Sorgeberechtigten angepasst werden. Grundlage der Berechnung bleiben die definierten Buchungszeiten nach dem Gebührenverzeichnis.
- (8) Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als 10 zusammenhängende Kita-Tage gemäß Abs. 11, bleibt die Gebühr zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als 10 zusammenhängende Kita-Tage entfällt die Gebühr i.H.v. 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung 10 zusammenhängende Kita-Tage überschreitet.
- (9) Wird die Einrichtung oder eine Gruppe aufgrund von Personalmangel geschlossen oder die Betreuungszeit reduziert und dauert diese Einschränkung nicht länger als 5 zusammenhängende Kita-Tage nach Abs. 11, bleibt die Gebühr zu bezahlen. Bei einer Einschränkung von längerer Dauer als 5 zusammenhängender Kita-Tage reduziert sich die Gebühr anteilig entsprechend der

Lesefassung

Einschränkung in der Betreuungszeit. Die Reduzierung erfolgt in diesem Fall rückwirkend ab dem ersten Tag dieser Einschränkung für je 5 zusammenhängende Kita-Tage um 1/4 der Monatsgebühr. Grundlage der Berechnung bleiben die definierten Buchungszeiten nach dem Gebührenverzeichnis.

- (10) Wird eine Gruppe aufgrund von Personalmangel im Notbetrieb geführt (Inanspruchnahme der Betreuung ist nicht an allen 5 Tagen pro Woche möglich) reduziert sich die Gebühr analog Abs. 9.
- (11) Zusammenhängende Kita-Tage sind Tage, an denen die Kindertageseinrichtung regulär geöffnet hätte. Tage am Wochenende sowie gesetzliche Feiertage oder einzelne Schließtage stellen keine Unterbrechung dar.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der durch Bescheid zugelassenen Betreuungsplätze.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie nach der gebuchten Benutzungszeit. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege berücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Gebührensätze ergeben sich aus dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 2, ist die Änderung der Stadt Radolfzell unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der antragstellende Sorgeberechtigte/sind die antragstellenden Sorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2), in den der Aufnahmetermin fällt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Für den Monat, in welchen der Aufnahmetermin fällt, wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft. (Es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Radolfzell am Bodensee, (Es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Lesefassung

Gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Die vorliegende Lesefassung berücksichtigt die Ursprungssatzung einschließlich der oben aufgeführten Änderungen und dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Rechtsverbindlich ist nur der jeweils in der öffentlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text.

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 3

Gebührenverzeichnis ab 1.1.2025

Wichtige Hinweise:

- Die Angaben „30“, „40“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeit in Stunden.
- Die Gebühren werden in elf Monatsraten erhoben.
- Grundlage für die Gebührenberechnung sind 26 Schließtage.
- Berücksichtigt werden nur Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt wohnen.
- Abkürzungen: Ü3 = über drei Jahre; U3 = unter drei Jahre; GT = Ganztags; VÖ = Verlängerte Öffnungszeit

Ü3	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	vier und mehr Kinder
VÖ 30	170 €	131 €	88 €	29 €
VÖ 32,5	185 €	143 €	96 €	31 €
VÖ 35	199 €	153 €	103 €	34 €
GT 40	280 €	215 €	145 €	48 €
GT 45	315 €	242 €	164 €	54 €

U3	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	vier und mehr Kinder
Krippe VÖ 30	388 €	287 €	194 €	78 €
Krippe VÖ 32,5	415 €	307 €	207 €	83 €
Krippe VÖ 35	442 €	327 €	221 €	88 €
Krippe GT 40	516 €	382 €	258 €	103 €
Krippe GT 45	575 €	426 €	288 €	115 €